

Wohnungsgeberbestätigung

(nach § 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

zur Vorlage bei der Meldebehörde:

Stadt Zwiesel
Einwohnermeldeamt
Stadtplatz 27
94227 Zwiesel

Angaben zum **Wohnungsgeber**:

Familienname	
Vorname	
Bei einer juristischen Person, deren Bezeichnung	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	
Telefon und E-Mailadresse	

Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**:

Nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nummer 10 BMG)
oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird

Familienname	
Vorname	
Bei einer juristischen Person, deren Bezeichnung	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	
Telefon und E-Mailadresse	

Gegebenenfalls **weiterer Eigentümer**:

Familienname	
Vorname	
Bei einer juristischen Person, deren Bezeichnung	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Angaben zur Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Einzugsdatum:	
Auszugsdatum:	
Postleitzahl, Ort	94227 Zwiesel
Straße, Haus-Nr.	
Zusatzangaben (z. B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer)	

Folgende Person / Personen ist / sind in die Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname :		Vorname	
Familienname :		Vorname	
Familienname :		Vorname	
Familienname :		Vorname	
Familienname :		Vorname	
Familienname :		Vorname	
Familienname :		Vorname	

weitere Personen siehe Rückseite oder Beiblatt

Angaben zu der **vom Wohnungsgeber beauftragten Person:**

Familienname	
Vorname	
Bei einer juristischen Person, deren Bezeichnung	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- und Auszug der oben genannten Person(en) in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum Unterschrift des **Wohnungsgebers** oder des **Wohnungseigentümers**

Hinweise zum Datenschutz finden Sie entweder als Aushang oder auf unserer Webseite unter:
https://zwiesel.de/informationspflichten_datenschutz